

Allgemeine Geschäftsbedingungen ASAblanca Media GmbH

1. Allgemeines

- 1.1. Das Angebot von ASAblanca Media GmbH (nachfolgend: ASAblanca) richtet sich vorrangig an professionelle Bildendkunden. Alle Angebote, Lieferungen und die Vergabe von Nutzungsrechten erfolgen zu den nachstehenden Geschäftsbedingungen.
- 1.1. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden/Bestellers gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch ASAblanca.
- 1.2. Die AGB gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch ohne ausdrückliche Einbeziehung auch für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen von ASAblanca.
- 1.3. ASAblanca vertreibt unterschiedlich ausgeprägte Nutzungsrechte (Lizenzen) an fotografischen sowie grafischen Werken und Videoclips und journalistischen Texten (im Folgenden „Material“) gemäß dem Single-Lizenz-Modell (Rights Managed; kurz RM-Material).

2. Verwendung des Materials (Rechte und Pflichten des Kunden)

- 2.1. Der Kunde erwirbt grundsätzlich, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, nur ein einfaches, nicht exklusives, räumlich und zeitlich eingeschränktes und nicht übertragbares Nutzungsrecht.
- 2.2. Das Material wird den Kunden von ASAblanca in elektronischer Form (i-picturemaxx, Download via Website und/oder Zusendung via Email, ftp-Pushdienst, oder CD) zur Verfügung gestellt und ist grundsätzlich zur redaktionellen Nutzung bestimmt.
- 2.3. Jedwede sonstige Nutzung, insbesondere jede Form werblicher Nutzung, bedarf einer separaten schriftlichen Vereinbarung. Im Unterlassungsfall haftet der Kunde sowohl für Schadenersatzansprüche von dritten Rechteinhabern (z.B. abgebildete Personen, Gebäude, Kunstwerke und/oder Marken), als auch für Schadenersatzansprüche des Urhebers (Fotografen) bzw. ASAblanca.
- 2.4. Das Material bleibt stets Eigentum vom Urheber, es wird ausschließlich zum Erwerb von Nutzungsrechten vorübergehend zur Verfügung gestellt und dürfen nicht länger als produktionsbedingt gespeichert werden. Nach erfolgter Nutzung sind die Bilder zu löschen. Kommt der Kunde von ASAblanca der Löschungsaufforderung von bereitgestelltem Material nicht nach, so hat der Kunde ASAblanca gegenüber den Ansprüchen der Urheber des Materials gegenüber schadlos zu halten.

- 2.5. Eine Weitergabe des Materials an Dritte oder eine Übertragung des Nutzungsrechts (auch an Tochter- oder Unternehmen im Konzernverband), sei es entgeltlich oder unentgeltlich, ist ebenso untersagt wie die Archivierung des Materials. Abweichungen hiervon bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 2.6. Der Kunde ist berechtigt das Material entsprechend den mit ASAblanca getroffenen Nutzungsvereinbarungen zu verwenden. Im Fall der Verletzung der vereinbarten Nutzungsrechte gilt je nach Verletzungsfall eine Vertragsstrafe ab EUR 1.000,00 als vereinbart.
- 2.7. Der Kunde muss das Material in der Originalfassung verwenden. Keinesfalls darf es zu inhaltlichen bzw. sinnentfremdenden Änderungen des Materials kommen. Die Freigabe für Fotomontagen muss vom Kunden speziell bei ASAblanca nachgefragt werden. Nimmt der Kunde Änderungen des Materials vor, so hat der Kunde ASAblanca von den Ansprüchen des Urhebers sowie von Dritten schadlos zu halten.

3. Nutzungshonorare

- 3.1. Jede Art der Nutzung des Materials ist honorarpflichtig. Unsere Preisangebote verstehen sich in Euro netto (ggf. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer). Das Honorar ist grundsätzlich vor der Nutzung zu vereinbaren und richtet sich nach Art und Umfang der Nutzung sowie nach Exklusivität des Bildinhalts und/oder des Urhebers. Wir orientieren uns zwar an der jeweils aktuellen Honorarempfehlung der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM), behalten uns jedoch höhere Preise insbesondere bei kostenintensiven Produktionen und exklusiven Bildinhalten vor.
- 3.2. Exklusivrechte und/oder Sperrfristen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit ASAblanca und bedingen ein Sonderhonorar, das im Einzelfall zu vereinbaren ist.
- 3.3. Für nicht angezeigte und damit nicht genehmigte Verwendungen gilt ein Zuschlag von bis zu 300% auf das von uns üblicherweise für diese Nutzung angesetzte Honorar als vereinbart.
- 3.4. Für die Honorarabrechnung hat der Kunde nach erfolgter Nutzung unter Angabe der ASAblanca-Bildnummer und des Bildquellennachweises mitzuteilen, welches Bildmaterial in welchem Medium, an welcher Stelle, in welchem Format, in welchem Umfang (bspw. Auflage) und für welchen Verbreitungsraum genutzt wurde. Der Kunde verpflichtet sich darüber hinaus unaufgefordert einen, je nach Verwendungsart (bspw. Printmedien, Web, Werbung etc.) adäquaten und zumutbaren Verwendungsnachweis an ASAblanca zu schicken (bspw. Belegexemplare der Printmedien, PDF, Link zur Homepage...). Im Falle von Printmedien sind zwei kostenlose Belegexemplare (mit Anstrich, unter Angabe, welches Bild an welcher Stelle veröffentlicht wurde) an

ASAblanca zu übermitteln. Unterbleibt dies, gilt wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes ein Aufschlag von 50 % auf das Nutzungshonorar als vereinbart.

4. Urheberrechte und Persönlichkeitsrechte

- 4.1. ASAblanca erklärt über sämtliche vertragsgegenständlich notwendigen Nutzungs- und Verwertungsrechte zu verfügen.
- 4.2. Für jede Verwendung gelten stets die Bestimmungen des Urheberrechts. Die Veröffentlichung darf nur und unter Nennung des Urhebervermerks "Name der Autorin/des Autors/ASAblanca" erfolgen.
- 4.3. Jede Publikation ohne Copyright (Urhebervermerk) stellt einen Bruch des § 13 Urheberrechtsgesetzes dar. (Ausnahmen bei werblichen Verwendungen können vereinbart werden.)
- 4.4. Bei unterlassenem Bildquellennachweis ist ASAblanca berechtigt, einen Aufschlag von 100% auf das entsprechende Bildhonorar zu berechnen.
- 4.5. Approval-pflichtiges Material (d.h. Material, das eine Freigabe durch die abgebildete Person erfordert) ist in den IPTC-Daten speziell gekennzeichnet. Eine Verwendung dieser Bilder ohne vorherige Rücksprache und Genehmigung von ASAblanca macht den Kunden in jedem Fall schadenersatzpflichtig.
- 4.6. Für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Zustimmung abgebildeter Gegenstände (z.B. Werke der Bildenden Kunst, Muster und Modelle, Marken, Fotovorlagen etc.) oder Personen (z.B. Modelle) hat der Kunde zu sorgen. Er hält adphtoum diesbezüglich schad- und klaglos, insbesondere hinsichtlich der Ansprüche nach §§ 78 UhrG, 1041 ABGB.

5. Sonderbestimmungen Texte

- 5.1. ASAblanca vertreibt - wie in Punkt 2.1. ausgeführt - auch ein Nutzungsrecht für Bild- und Textreportagen. Auch Texte unterliegen einem Honorar, das sich jeweils nach Art und Umfang der Nutzung ergibt.
- 5.2. Eine Publikation der Texte darf nur nach Abklärung und mit schriftlicher Genehmigung durch ASAblanca erfolgen. Eine solche Genehmigung kann nicht erfolgen, wenn ASAblanca nicht die Rechte an den Texten hält. In solchen Fällen dienen die Texte ausschließlich der Information.
- 5.3. Auch für die Verwendung der Texte gelten stets die Bestimmungen des Urheberrechts. Die Veröffentlichung darf nur und unter Nennung des Urhebervermerks "Name der Autorin/des Autors/ASAblanca" erfolgen.

- 5.4. Zur Publikation vorgesehene/freigegebene Texte dürfen ausschließlich nach schriftlicher Zustimmung von ASAblanca vom Kunden gekürzt oder verändert werden. Der Kunde hat ASAblanca diesbezüglich – auch vor Ansprüchen des Urhebers - schadlos zu halten.
- 5.5. Im Falle der Publikation oder des Vertriebes von Texten ohne die unter Punkt 5.2. beschriebene schriftliche Genehmigung durch ASAblanca wird ein Pönale von mindestens EUR 2.500 fällig. Die Geltendmachung von weiteren Klagen bleibt davon unberührt.
- 5.6. ASAblanca haftet nicht für die Richtigkeit und Aktualität der Texte.
- 5.7. Ansonsten gelten die übrigen Bestimmungen dieses Vertragsbestandteils auch für die Texte.

6. Sonderbestimmungen Auftragsfotografie

- 6.1. ASAblanca wird den erteilten Auftrag in Kooperation mit ihren Fotografen sorgfältig ausführen. Sofern der Vertragspartner keine schriftlichen Anordnungen trifft, ist ASAblanca hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrags frei. Dies gilt insbesondere für die Bildauffassung, die Auswahl der Fotomodelle, des Aufnahmeorts und der angewendeten optisch- technischen (fotografischen) Mittel. Abweichungen von früheren Lieferungen stellen als solche keinen Mangel dar.
- 6.2. Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Vertragspartners zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet (§ 1168a ABGB). Jedenfalls haftet ASAblanca nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 6.3. Der Vertragspartner trägt das Risiko für alle Umstände, die nicht in der Sphäre von ASAblanca liegen, wie Wetterlage bei Außenaufnahmen, rechtzeitige Bereitstellung von Produkten und Requisiten, Ausfall von Modellen, Reisebehinderungen etc.
- 6.4. Sendungen reisen auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners.
- 6.5. Bei Auftragsfotografie ist das vereinbarte Auftragshonorar nur der Mindestpreis (Garantie). Das Auftragshonorar ist zwei Wochen nach Erhalt der Bilder/Bildserien/Texte fällig. Die Nutzungsbewilligung gilt erst im Fall vollständiger Bezahlung des vereinbarten Aufnahme- und Verwendungshonorars als erteilt.
- 6.6. Alle Beanstandungen müssen längstens innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung schriftlich und unter Vorlage aller Unterlagen erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als auftragsgemäß erbracht. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate.

- 6.7. Im Fall der Mangelhaftigkeit steht dem Vertragspartner nur ein Verbesserungsanspruch durch ASAblanca zu. Ist eine Verbesserung unmöglich oder wird sie vom Fotografen abgelehnt, steht dem Vertragspartner ein Preisminderungsanspruch zu. Für unerhebliche Mängel wird nicht gehaftet.
- 6.8. Ansonsten gelten die übrigen Bestimmungen dieses Vertragsbestandteils auch für die Auftragsfotografie.

7. Haftung und Allfälliges

- 7.1. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- 7.2. Jegliche mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.
- 7.3. Im Fall, dass eine oder mehrere Vertragsbestimmungen dieser AGB´s nichtig werden, gelten die anderen Bestimmungen unverändert weiter.
- 7.4. Es gilt immer die jeweils gültige Form der AGB, abrufbar auf www.asablanca.com.
- 7.5. ASAblanca haftet nur für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Unterlassung notwendiger Schutzmaßnahmen oder der Nichtbeachtung behördlicher oder gesetzlicher Vorschriften herbeigeführt hat.
- 7.6. Im Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte wird ASAblanca von seinem Kunden schad- und klaglos gehalten, wenn diese Inanspruchnahme auf Handlungen und/oder Unterlassungen beruht, die vom Kunden zu verantworten sind.

8. Geltendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 8.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den beiden Kooperationspartnern gilt österreichisches Recht als vereinbart.
- 8.2. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das Handelsgericht Wien bzw. im bezirksgerichtlichen Verfahren das BG für Handelssachen Wien.

Wien, 28. Jänner 2012